

RS Vwgh 1997/2/18 97/05/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1997

Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L82000 Bauordnung

L82002 Bauordnung Kärnten

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

22/01 Jurisdiktionsnorm

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Krnt 1992 §32 Abs1;

BauRallg;

B-VG Art94;

JN §1;

Rechtssatz

Gemäß § 32 Abs 1 Krnt BauO 1992 ist der Grundeigentümer bei Bauführungen ohne Baubewilligung jedenfalls Bescheidadressat des Wiederherstellungsauftrages. Dem Bestandnehmer kommt in einem solchen Verfahren keine Parteistellung zu. Die Verantwortlichkeit des Eigentümers gegenüber der Behörde besteht unabhängig davon, ob er vom Zustand Kenntnis hatte oder nicht. Allfällige Rückgriffsrechte gegenüber Dritten sind hiebei nicht zu berücksichtigen (Hinweis E 29.8.1995, 95/05/0179). Gleiches gilt für die in einem Bestandvertrag von vom Wohnungseigentümer und Grundmieteigentümer dem Bestandnehmer überbundenen vertraglichen Verpflichtungen und eingeräumten Rechte.

Schlagworte

Baurecht Baubefehl Polizeibefehl baupolizeilicher Auftrag Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger Baurecht

Mieter Bestandnehmer Gewerbebetrieb

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997050021.X02

Im RIS seit

03.05.2001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at